

Strafrecht und Gesellschaft

Ein kritischer Kommentar zum Werk von
Günther Jakobs

Herausgegeben von

Urs Kindhäuser, Claus Kreß, Michael Pawlik und
Carl-Friedrich Stuckenberg

Mohr Siebeck

Verallgemeinerung als Pathos

Zu Günther Jakobs' Beitrag zur Dogmatik des Besonderen Teils

Juan Pablo Mañalich

Verstehen wie Kritik der Buntheit des Besonderen Teils setzt *eines* voraus, die Entwicklung einer Farbenlehre im Allgemeinen Teil. (Günther Jakobs, FS für Claus Roxin, S. 810)

I. Verallgemeinerung als Homogenisierung

In seiner bekannten Biographie Ludwig Wittgensteins berichtet Monk, in einem Gespräch mit Maurice Drury habe Wittgenstein seine philosophische Einstellung mit derjenigen Hegels verglichen. Wittgenstein habe gesagt: „Hegel seems to me to be always wanting to say that things which look different are really the same“. Seine eigene Position habe Wittgenstein demgegenüber in die Worte gekleidet: „Whereas my interest is in showing that things which look the same are really different“.¹

Die Einstellung, die Monk zufolge Wittgenstein – sei es zu Recht oder nicht – als kennzeichnend für Hegels Philosophieren angesehen hat, wird durch die Grundannahme beherrscht, dass die erfolgreiche Theoretisierung eines jeden Lebensbereichs entscheidend davon abhängt, die allgemeinen Strukturen dessen, was den betreffenden Lebensbereich spezifisch konstituiert, erkennbar zu machen. Eine so ausgerichtete theoretische Haltung, so lautet die Hauptthese des vorhandenen Beitrags, macht den bestimmenden „Geist“ von Günther Jakobs' wissenschaftlicher Bearbeitung der Dogmatik des Besonderen Teils aus. Ein explizites Bekenntnis zu einem solchen wissenschaftlichen Standpunkt findet sich am Ende von Jakobs' Untersuchungen zur „materielle[n] Vollendung bei Verletzungsdelikten gegen die Person“, wo er sich auf eine Bemerkung Hälschners beruft. Demnach sei jedes „wesentliche Moment des besondern Thatbestandes [...] niemals nur etwas Besonderes“, „sondern zugleich ein Allgemeines, das nach dieser Seite seine gebührende Berücksichtigung im allgemeinen Theile fordert“.² Hierauf stützt

¹ Monk, Ludwig Wittgenstein: The Duty of Genius, 1991, S. 536 f.

² Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 2. Band, 1884, S. 1.